

Az.: 104.2-41070-08/2

Referentin: Katrin Harms (5833)

Bearbeiterin: Daniela Riese (5832)

Eine Pflegekammer für Niedersachsen

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Rechtsform und Struktur
- III. Mitglieder
- IV. Aufgaben
- V. Berufspflichten, Fort- und Weiterbildung
- VI. Finanzierung und Haushalt

I. Einleitung

In Deutschland hat die Pflege nicht die Stellung im Gesundheitswesen, die ihr von ihrer Bedeutung für die Patientenversorgung zukommt. Aus Sicht der Landesregierung könnte die Pflege mit der Gründung einer Pflegekammer in Niedersachsen eine deutliche Aufwertung erfahren. Als demokratisch legitimierte berufspolitische Vertretung *aller* Pflegefachkräfte (Majoritätsprinzip) könnte die Pflegekammer besser als bisher auf die zukünftigen Herausforderungen bezüglich der Pflegausbildung, der Pflegepraxis und der Interessenvertretung der in der Pflege Beschäftigten reagieren. Mit einer Selbstverwaltung könnte sich die Pflege von Bevormundungen befreien und erhielte das Recht, ihre Angelegenheiten innerhalb der bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen selbst zu regeln. Es ist davon auszugehen, dass die Akzeptanz von Vorgaben, die von den Berufsangehörigen selbst erarbeitet werden (z. B. Berufsordnung), in der Öffentlichkeit und Berufspraxis höher ist. Die Stärkung des pflegerischen Berufsstandes könnte somit der Sicherung des Fachkräftebedarfs und der Qualität in den Pflegefachberufen dienen.

Gleichwohl werden von vielen Seiten Bedenken gegen die Errichtung einer Pflegekammer in Niedersachsen vorgetragen. Es wird befürchtet, dass die Pflegekammer die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllen könne, da sie die Lösung der vor- dringlichen Probleme der Pflege – zu geringe Vergütung, zu wenig Personal und ungünstige Arbeitszeiten – nur mittelbar beeinflussen könne. Zudem wird vorgetra- gen, dass die Mitgliedschaft in einer Pflegekammer für die Pflegefachkräfte zusätzli- chen bürokratischen und finanziellen Aufwand bedeute.

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung lädt deshalb alle interessierten Pflegefachkräfte und ihre Verbände dazu ein, sich auf der Basis der im Folgenden formulierten Eckpunkte an der Diskussion über die Errich- tung einer Pflegekammer zu beteiligen.

II. Rechtsform und Struktur

1. Rechtsform: Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hannover
2. Aufsichtsbehörde ist das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesund- heit und Gleichstellung.
 - a) Rechtsaufsicht: Beanstandung von Beschlüssen und anderen Maßnahmen der Kammer, wenn diese das Gesetz oder Satzungen der Kammer verletzen
 - b) Fachaufsicht in den Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises: auch Zweckmäßigkeitserwägungen
 - c) Genehmigungsvorbehalte, z. B. für Satzung, Wahlordnung
 - d) Berichts- und Auskunftspflichten der Kammer hinsichtlich Tätigkeitsbericht, Haushaltsplan, Jahresabschluss
3. Struktur und interne Abläufe werden in Satzung und Geschäftsordnung, Melde- ordnung, Wahlordnung, Haushalts- und Kassenordnung sowie Beitragsordnung definiert.
4. Organe: Kammerversammlung und Vorstand
 - a) Kammerversammlung
 - Wahl auf fünf Jahre durch die Kammermitglieder, getrennt nach Be- rufsgruppen

- bis zu 60 Mitglieder: ein Mitglied je 1.500 wahlberechtigte Kammermitglieder
- ehrenamtliche Tätigkeit
- Aufgaben u. a. Beschluss von Satzungen und Geschäftsordnung, Wahl des Vorstandes, Haushaltsangelegenheiten
- Bildung von (Fach-)Ausschüssen zur inhaltlichen Arbeit (z. B. Stellungnahmen zu Gesetzesvorhaben)

b) Vorstand

- Zusammensetzung: Präsidentin oder Präsident, Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten, bis zu fünf weitere Mitglieder
- Wahl auf fünf Jahre durch Kammerversammlung
- mindestens ein Vorstandsmitglied je Berufsgruppe
- ehrenamtliche Tätigkeit

III. Mitglieder

1. Personen mit der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung (Berufsurkunde) nach dem Altenpflegegesetz (Altenpflegerin oder Altenpfleger) oder nach dem Krankenpflegegesetz (Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger und Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger bzw. im Rahmen der Übergangsregelungen Träger älterer Berufsbezeichnungen)
2. Keine Kammermitglieder sind Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, die
 - a) den Beruf nicht ausüben und auf ihre Mitgliedschaft schriftlich gegenüber der Kammer verzichten,
 - b) Mitglieder der entsprechenden Kammer eines anderen Landes sind und ihren Beruf in Niedersachsen nur gelegentlich oder vorübergehend ausüben oder

- c) Staatsangehörige eines anderen Staates sind und ihren Beruf nach dem AltPflIG oder KrPflIG nur vorübergehend und gelegentlich in Niedersachsen ausüben.
 - d) die als Berufsangehörige oder Berufsangehöriger bei einer Behörde beschäftigt sind, bei der die Aufsicht über die Kammer wahrgenommen wird.
3. Anmeldung bei der Kammer innerhalb eines Monats nach Beginn der beruflichen Tätigkeit
 4. Durchsetzung der Anmeldepflicht mittels eines Zwangsgeldes bis zu 2.500 Euro

IV. Aufgaben

1. Berufsständische Vertretung
 - a) Wahrung der gemeinsamen beruflichen Belange der Gesamtheit der Kammermitglieder im Einklang mit den Interessen der Allgemeinheit, z. B. durch Mitwirkung in entsprechenden Gremien (z. B. Landespflegeausschuss) und bei der Gesetzgebung sowie durch Öffentlichkeitsarbeit.
 - b) Beratung und Information von Kammermitgliedern, Dritten und Behörden bei ihrer Verwaltungstätigkeit und in Fragen der Gesetzgebung in allen den Beruf, die Berufsausübung und das Fachgebiet der Kammermitglieder betreffenden Fragen
 - c) Keine Zuständigkeit der Pflegekammer in Handlungsfeldern, in denen die Vertretung der Pflege per Gesetz anderen Institutionen übertragen wurde, z. B. den Gewerkschaften als Verhandlungspartner in den Tarifverhandlungen oder den Pflegeeinrichtungen als Verhandlungspartner bei Pflegesatzverhandlungen
2. Überwachung der Erfüllung der Berufspflichten der Kammermitglieder (vgl. V.)
3. Regelung der Fort- und Weiterbildung der Kammermitglieder (vgl. V.)
4. Förderung der Qualitätssicherung im Gesundheitswesen
 - a) Mögliche Handlungsfelder sind die Erarbeitung von Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung pflegerischer Berufsausübung oder die Ertei-

lung von Zertifikaten über die Güte der beruflichen Tätigkeit der Kammermitglieder und ihrer Einrichtungen.

- b) Qualitätssicherungsmaßnahmen in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (SGB V und SGB XI) können nicht durch kammerspezifische Maßnahmen ersetzt werden.
5. Hinwirken auf die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen ihnen und Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind
 - a) Keine institutionalisierte Schlichtungsstelle; möglich ist z. B. das Angebot einer Mediation.
 - b) Tätigwerden der Pflegekammer immer nur nachrangig zu anderen zuständigen Stellen, da andernfalls eine Kollision mit den Aufgaben des MDK, der Heimaufsicht und auch dem Direktionsrecht der Arbeitgeber entstünde.
 6. Erstattung von Gutachten bzw. Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern gegenüber Behörden und Gerichten in allen den Beruf und das Fachgebiet der Kammermitglieder betreffenden Fragen
 7. Unterstützung des öffentlichen Gesundheitsdienstes bei der Erfüllung seiner Aufgaben
 8. Einrichtung einer Ethikkommission
 9. Übertragung weiterer Aufgaben durch das Land zur Erfüllung nach Weisung, insbesondere
 - a) Erteilung und Entzug von Berufsurkunden
 - b) Aufgaben der zuständigen Behörde zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG, u. a. Informationsaustausch mit Behörden anderer Staaten hinsichtlich berufsrechtlicher Maßnahmen, Bewertung und Anerkennung ausländischer Bildungsnachweise

Dabei handelt es sich um Aufgaben, die derzeit dem Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zugeordnet sind.

V. Berufspflichten, Fort- und Weiterbildung

1. Verpflichtung der Kammermitglieder, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, sich beruflich fortzubilden und sich über die für die Berufsausübung geltenden Bestimmungen zu unterrichten
2. Erlass einer Berufsordnung zur Definition der Berufspflichten
 - a) Regelungen können z. B. getroffen werden zur Einhaltung der Schweigepflicht, der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe, zur Teilnahme der Kammermitglieder an Fortbildungsveranstaltungen und Qualitätssicherungsmaßnahmen, zu den Anforderungen an Kenntnisse und Erfahrungen für die Durchführung spezieller pflegerischer Maßnahmen und Verfahren sowie zu Maßnahmen bei Verstößen gegen die Berufspflichten.
 - b) Keine institutionalisierte Berufsgerichtsbarkeit: Pflegefachkräfte unterliegen in der Regel dem Direktionsrecht des Arbeitgebers, der im Rahmen seiner Organisationsverantwortung haftet. Soweit ein Fehlverhalten einer einzelnen Pflegekraft zuzurechnen ist, kann dies auch mit den bestehenden Möglichkeiten der Berufszulassung, des Strafrechts, des Haftungsrechts und des Arbeitsrechts ausreichend geahndet werden.
3. Aufgaben im Bereich der Weiterbildung sind u. a. die Definition von Weiterbildungsbezeichnungen sowie von Zugangsvoraussetzungen, Inhalt, Dauer und Ausgestaltung der Weiterbildungen, die Anerkennung von im Ausland erworbenen Weiterbildungsbezeichnungen und die Zulassung von Weiterbildungsstätten.
4. Aufgaben im Bereich der Fortbildung sind u. a. die Definition von Fortbildungspflichten und die Durchführung eigener Fortbildungsveranstaltungen.

VI. Finanzierung und Haushalt

1. Haushaltsführung orientiert an den gesetzlichen Vorschriften über das Haushaltswesen des Landes, Prüfung durch die Aufsichtsbehörde

2. Finanzierung der Pflegekammer
 - a) aus den Beiträgen der Kammermitglieder
 - b) aus Gebühren (z. B. für die Ausstellung von Berufsurkunden oder Anerkennung von Berufsbezeichnungen)
 - c) für übertragene Aufgaben ggf. zusätzlich Landesmittel
3. Bis alle Kammermitglieder registriert sind und die Beiträge vollständig fließen, ist die Pflegekammer vom Land in Form eines Darlehens oder einer Bürgschaft für einen Kredit zu finanzieren.
4. Kalkulation des jährlichen Budgets der Pflegekammer
 - a) Angenommen wurde eine Mindestausstattung, die neben Mitteln für den reinen Verwaltungsaufwand der Mitgliedererfassung und Bestandspflege auch solche für die inhaltliche Arbeit von Anfang an umfassen muss.
 - b) Orientiert an der Haushaltsaufstellung der Ärztekammer Niedersachsen lässt sich ein jährliches Budget von rund 4,8 Mio. Euro errechnet (Personalbudget inkl. arbeitsplatzbezogene Sachkosten mit 53 Vollzeitstellen in Höhe von rund 3,7 Mio. Euro; weitere Sachkosten wie z. B. für Druck und Versand der Mitgliederzeitschrift, Registratur rund 1,1 Mio. Euro).
 - c) Der Anteil der Verwaltungskosten (z. B. Meldewesen, Beitragswesen) liegt bei rund 60%.
5. Kalkulatorische monatliche Beiträge der Kammermitglieder

	Anzahl	Gesamtbudget	Monatlicher Beitrag
Pflegefachkräfte	70.000	rund 4,8 Mio. €	
Vollzeitbeschäftigte	31.500		rund 8 €
Teilzeitbeschäftigte	38.500		rund 4 €

VII. Errichtung der Pflegekammer Niedersachsen

1. Errichtungsausschuss
 - a) Bestellung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
 - b) Mindestens zehn und höchstens 20 Mitglieder, darunter mindestens fünf Gesundheits- und Krankenpflegerinnen oder Gesundheits- und Krankenpfleger, mindestens zwei Altenpflegerinnen oder Altenpfleger sowie mindestens eine Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin oder ein Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
 - c) Berufs- und Fachverbände der Pflegeberufe können Vorschläge zur Besetzung machen
 - d) Aufgaben: Einberufung der ersten gewählten Kammerversammlung, Erlass der Kammersatzung, Haushalts- und Kassenordnung, Beitragsordnung, Kostensatzung, Meldeordnung und Wahlordnung
2. Durchführung der Wahl zur ersten Kammerversammlung innerhalb von zwölf Monaten nach Bestellung des Errichtungsausschusses
3. Arbeitsaufnahme der Pflegekammer voraussichtlich zwölf bis achtzehn Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes